

18.05.2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes

A Problem

Bund, Länder und Kommunen hatten in der Zeit der stark angestiegenen Flüchtlingszahlen in den Jahren 2015 und 2016 den Kraftakt zu stemmen, die Aufnahme und Unterbringung der nach Deutschland geflohenen Menschen zu gewährleisten und ihre Versorgung sicherzustellen. Die Kommunen haben in der Flüchtlingskrise Hervorragendes geleistet. Aktuell stehen sie vor der Herausforderung einer gelingenden Integration der geflüchteten Menschen, insbesondere derjenigen mit guter Bleibeperspektive. Die Integrationsleistungen des Bundes nach §§ 43 ff des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) decken nicht alle – insbesondere zielgruppenspezifische – Integrationsbedarfe vor Ort ab. Die dabei in den Jahren 2015 bis 2017 entstandenen und auch in 2018 entstehenden Kosten belasteten und belasten die kommunalen Haushalte und führen auch dazu, dass Integrationsmaßnahmen nicht in dem erforderlichen Umfang vor Ort durchgeführt werden können. Zudem dürfen andere kommunale Vorhaben und die gesamtstaatliche Aufgabe der Integration von Flüchtlingen nicht in Konkurrenz zueinander stehen, mit der Folge, dass die Kommunen in ihrer Planungshoheit eingeschränkt sind.

Die Regelung des § 23 Absatz 2 AufenthG nimmt keine Differenzierung mehr zwischen mit eingereisten Angehörigen jüdischer Zugewanderter aus der ehemaligen Sowjetunion, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, ehemals in § 23 Absatz 1 AufenthG verankert, und jenen jüdischen Zugewanderten, die eine Niederlassungserlaubnis erhalten, ehemals in § 23 Absatz 2 AufenthG geregelt, vor. In § 11 Nr. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz wird bei dem dort erfassten Personenkreis der jüdischen Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion diese Differenzierung noch vorgenommen. Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BGBl. 2015, I Nr. 32: 1386) ist für die Neuansiedlung ausgewählter Schutzsuchender (Resettlement-Flüchtlinge) mit dem § 23 Absatz 4 AufenthG zum 1. August 2015 eine spezialgesetzliche Regelung eingeführt worden. Vor Inkrafttreten dieser Regelung wurden die Resettlement-Flüchtlinge über § 23 Absatz 2 AufenthG miterfasst. Entsprechend dieser bundesrechtlichen Regelung wurden unter § 11 Nr. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz zunächst die Resettlement-Flüchtlinge subsumiert.

Datum des Originals: 15.05.2018/Ausgegeben: 25.05.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der Bund hat angekündigt, dem Land voraussichtlich im dritten Quartal 2018 rund 10 Mio. Euro aus Mitteln des Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) infolge der Weiterleitung von Sonderzahlungen für Fälle des Familiennachzugs im Kontext der legalen humanitären Aufnahme von Syrern aus der Türkei zu erstatten. Ohne gesetzliche Regelung können die Gelder nicht an die aufnehmenden Gemeinden in rechtssicherer und sachgerechter Weise ausgezahlt werden.

Daneben sind infolge des Organisationserlasses des Ministerpräsidenten vom 13. Juli 2017 (GV. NRW. S. 699) aus Anlass der Neubildung der Landesregierung Veränderungen innerhalb der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vorgenommen worden. Dies macht redaktionelle Anpassungen in § 10 Absatz 3 bis 5 Teilhabe- und Integrationsgesetz erforderlich.

B Lösung

Zu Entlastung der Kommunen im Bereich von Integrationsmaßnahmen werden den Gemeinden durch eine Neuregelung im Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 zusätzliche Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro in 2018 zur Verfügung gestellt. Hintergrund ist die Entscheidung des Ministers der Finanzen in einer Gesamtbetrachtung der finanziellen Handlungsmöglichkeiten den Koalitionsfraktionen am 8. Januar 2018 vorzuschlagen, die sich im Haushalt 2018 infolge der inzwischen bekannten Verbesserungen aus dem Haushaltsvollzug 2017 ergebenden Möglichkeiten dafür zu nutzen, die Integrationszuweisungen an die Kommunen im Jahr 2018 aufzustocken. Die Fraktionen von CDU und FDP sind diesem Vorschlag gefolgt und haben einen entsprechenden Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2018 in das parlamentarische Beratungsverfahren eingebracht. Der vom Parlament am 17. Januar 2018 verabschiedete Haushalt 2018 sieht nunmehr vor, den Kommunen einen Betrag von 100 Mio. Euro für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Damit belaufen sich die in 2018 geplanten flüchtlingsbedingten Zuweisungen an die Kommunen auf insgesamt rund 1,6 Milliarden Euro.

Die Darstellung des Personenkreises nach § 11 Nr. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz wird entsprechend der geltenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen angepasst. Die Differenzierung nach den Absätzen 1 und 2 des § 23 AufenthG wird gestrichen. Die zunächst per Erlass des ehemaligen Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 25. August 2015 – Az.: IV 3 – 9310 – getroffene Klarstellung des Personenkreises nach § 11 Nr. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz – hier Resettlement-Flüchtlinge – aufgrund der zum 1. August 2015 in Kraft getretenen spezialgesetzlichen Regelung in § 23 Absatz 4 AufenthG wird nun in eine eigene gesetzliche Regelung überführt. Hieraus resultieren entsprechende Folgeänderungen in § 11 sowie § 13 Teilhabe- und Integrationsgesetz.

Mit diesem Gesetz wird zudem die Rechtsgrundlage zur Weiterleitung der für 2018 vom Bund avisierten Mittel aus dem Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) infolge der Gewährung von Sonderzahlungen für Fälle des Familiennachzugs im Kontext der legalen humanitären Aufnahme von Syrern aus der Türkei im Teilhabe- und Integrationsgesetz geschaffen.

§ 10 Absatz 3 bis 5 Teilhabe- und Integrationsgesetz wird aufgrund der aktuellen Zuständigkeit des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen redaktionell angepasst.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für die Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen an die Gemeinden (§ 14a neu) fallen in 2018 einmalig 100 Mio. Euro an, die im Haushaltsplan in Kapitel 07 080 (Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter), Titel 633 20 eingestellt sind.

Bei den Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände nach §14b neu handelt es sich um vom Bund weitergeleitete Mittel aus dem Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF). Die auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Summe an Fördermitteln in 2018 wird voraussichtlich rund 10 Mio. Euro betragen. Die genannte Summe wird erst nach entsprechender Prüfung der Europäischen Union im Laufe des Jahres 2018 über den Bund mitgeteilt und den Ländern zur Verfügung gestellt. Eigene Ausgaben für das Land Nordrhein-Westfalen fallen nicht an.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Beteiligt sind das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzierung der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Neuregelung der § 14a (Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen) und § 14b (Zuweisungen aus dem Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) stärken die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Integration von Flüchtlingen im Rahmen der bestehenden kommunalen Selbstverwaltung. Neue Aufgaben werden nicht übertragen.

Durch rund 110 Mio. Euro insgesamt werden die Gemeinden und teilweise auch die Gemeindeverbände in 2018 entlastet und gleichzeitig weitere fiskalische Spielräume auch für neue örtliche Integrationsmaßnahmen eröffnet.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechtsdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

I Befristung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes

Artikel 1

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 14 folgende Angaben eingefügt:

„§ 14a Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen

§ 14b Zuweisungen aus dem Europäischen Asyl- Migrations- und Integrationsfonds“.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Grundsätze
- § 3 Verwirklichung der Ziele
- § 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2 Aufgaben des Landes

- § 5 Teilhabe in Gremien
- § 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung
- § 7 Kommunale Integrationszentren
- § 8 Integration durch Arbeit/Beruf
- § 9 Integrationsmaßnahmen freier Träger
- § 10 Vertretung auf Landesebene

Teil 3 Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

- § 11 Personenkreis
- § 12 Aufgaben und Ziele
- § 13 Zuständigkeiten und Unterrichtsrecht
- § 14 Integrationspauschalen

Teil 4
Schlussvorschriften

§ 15 Landesintegrationsbericht und Statistik

§ 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht

§ 10
Vertretung auf Landesebene

(1) Das Land fördert die Arbeit der von den kommunalen Integrationsräten und Integrationsausschüssen gebildeten Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene durch finanzielle Zuwendungen.

(2) Das Land hört die Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben an.

2. In § 10 Absatz 3, 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Vertriebenen- und Integrationsfragen“ durch die Wörter „Vertriebenen- und Aussiedlerfragen“ ersetzt.

(3) Bei dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(4) Bei den Bezirksregierungen können - im Einvernehmen mit dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium - Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 3 und 4 regelt das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium nach Anhörung des für Integration zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11
Personenkreis

Neu zugewanderte Personen im Sinne dieses Gesetzesteils sind:

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (§ 4 Absatz 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und deren Familienangehörige (§ 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes),

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) und deren mit eingereiste Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 erhalten haben, sowie“ durch die Wörter „Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2018 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (Resettlement-Flüchtlinge) sowie“.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
2. Zugewanderte, die als Ausländerinnen oder als Ausländer mit einer oder einem Spätausgesiedelten im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind,
3. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) und deren mit eingereiste Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erhalten haben, sowie
4. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 22 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 13 Zuständigkeiten und Unterrichtungsrecht

- (1) Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg nimmt landesweit die Aufgabe der Verteilung und Zuweisung des Personenkreises nach § 11 wahr.
- (2) Über die Zuweisung der berechtigten Personen nach § 11 Nummer 3 und 4 an die Gemeinden entscheidet das Kompetenzzentrum für Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:
4. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

1. die Aufnahmesituation der Gemeinde,
2. die verwandtschaftliche Beziehung und der Wohnortwunsch der betroffenen Person,
3. die Integrations-, Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeit vor Ort,
4. die gleichmäßige Verteilung im Land.

(3) Das Kompetenzzentrum für Integration koordiniert die Verteilung und Aufnahme der Personen nach § 11 Nummer 1 und 2 mit der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes und den Gemeinden des Landes. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem für Integration zuständigen Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde steht gegenüber den Gemeinden ein Unterrichtsrecht hinsichtlich der Zuweisungen sowie der Integrationsmaßnahmen und Integrationsvorhaben zu. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, für die Zwecke der Integrationsplanung und Gewährung der Integrationspauschalen erforderliche Auskünfte zu erteilen.

5. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

**„§ 14a
Zuweisungen für
Integrationsmaßnahmen**

(1) Die Gemeinden erhalten im Jahr 2018 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro zur Entlastung bei Maßnahmen zur Integration insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten.

(2) Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Summe der Personen der nach § 4 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 93), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, erstellten durchschnittlichen Bestandsstatistik für die Monate Oktober bis Dezember 2017 mit einem Anteil von 40 Prozent und des nach § 6

Absatz 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 971) zum Stichtag 1. Januar 2018 erhobenen Bestandes an Personen unter Berücksichtigung von Nachmeldungen bis zum 31. Mai 2018 mit einem Anteil von 60 Prozent auf die Gemeinden verteilt. Um eine sachgerechte Mindestpartizipation an den Zuweisungen für jede Gemeinde sicherzustellen, erhält jede Gemeinde dabei mindestens einen Betrag in Höhe von 50 000 Euro. Maßgeblich sind die Daten der Bestandsstatistik nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz nach Satz 1 in der Fassung nach Überprüfung gemäß § 6 Absatz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz bis zum 31. Mai 2018.

(3) Der nach Absatz 2 ermittelte Zuweisungsbetrag wird durch die Bezirksregierung Arnsberg - Kompetenzzentrum für Integration - auf der Grundlage der durch das für Integration zuständige Ministerium ermittelten Beträge bis spätestens zum 31. Oktober 2018 festgesetzt und ausgezahlt. Die Einzelheiten zu den Datengrundlagen, Berechnungen und zur Zahlungsabwicklung regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Erlass.

(4) Die Maßnahmen der Gemeinden zur Integration nach Absatz 1 können sich an den Zielen und Grundsätzen nach § 1 Nummer 1 bis Nummer 6 und Nummer 8 und § 2 ausrichten. Gesetzliche Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, sind keine Maßnahmen zur Integration im Sinne des Absatzes 1.

(5) Die Gemeinden setzen die Zuweisungen für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 ein. Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Die Gemeinden können dabei auch bereits abgeschlossene, noch bestehende oder neue kommunale Maßnahmen zur Integration für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Oktober 2019 berücksichtigen. Dabei wird unwiderlegbar vermutet, dass Maßnahmen nach Satz 1 bis 3 in den Gemeinden jeweils mindestens in Höhe der Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt sind beziehungsweise erfolgen.

§ 14b
Zuweisungen aus dem
Europäischen Asyl-, Migrations- und
Integrationsfonds

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten Zuweisungen infolge der Weiterleitung von Sonderzahlungen für Fälle des Familiennachzugs im Kontext der legalen humanitären Aufnahme von Syrern aus der Türkei aus dem Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Die Gesamthöhe der Zuweisungen ergibt sich aus dem vom Bund an das Land tatsächlich erstatteten Betrag in 2018. Dieser Betrag wird unter Berücksichtigung der von den Gemeinden an die Bezirksregierungen gemeldeten Familiennachzugsfälle auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Die Kreise geben die Zuweisungen an ihre kreisangehörigen Gemeinden, in die der jeweilige Familiennachzug erfolgt ist, unverzüglich weiter.

(2) Der nach Absatz 1 ermittelte Zuweisungsbetrag wird durch das Kompetenzzentrum für Integration auf der Grundlage der durch das für Integration zuständige Ministerium ermittelten Beträge festgesetzt und ausgezahlt.

(3) Die Einzelheiten zur Berechnung und Zahlungsabwicklung regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Erlass.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die Integration der geflüchteten Menschen (in erster Linie Asylbegehrende, anerkannte Schutzberechtigte und Geduldete) insbesondere derjenigen, die eine Bleibeperspektive haben, findet in den Kommunen vor Ort statt. Sie ist auch für die kommenden Jahre eine große Herausforderung im Spannungsfeld zwischen den örtlichen personellen und fiskalischen Ressourcen, dem jeweiligen gesellschaftlichen Klima und den unterschiedlichen Hilfebedarfen der Schutzsuchenden. Die Kommunen haben hier bereits Großartiges geleistet, besonders in den Jahren ab 2015. Und doch stehen sie vor der Aufgabe, Integrationspolitik nicht nur fortzuführen, sondern auch entsprechend den aktuellen Herausforderungen fortzuentwickeln. Eine gelungene Integration der geflüchteten Menschen stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Nordrhein-Westfalen für die Zukunft, auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des aktuellen und zukünftigen Fachkräftebedarfs. Hier sind die geflüchteten Menschen, die voraussichtlich in Nordrhein-Westfalen bleiben werden, anzusprechen aber auch die Menschen, die schon seit Generationen in Deutschland leben. Dazu gehört auch die Vermittlung der gesellschaftlichen Grundwerte, insbesondere der des Grundgesetzes. Denn diese sind die Basis für ein friedvolles und die Rechtsordnung achtendes Miteinander der Menschen in Nordrhein-Westfalen – gleich welcher Herkunft. Dies betrifft alle Menschen, ob mit oder ohne Einwanderungsgeschichte. Die hierbei bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten belasten die kommunalen Haushalte und führen teilweise auch dazu, dass Integrationsmaßnahmen nicht in dem erforderlichen Umfang vor Ort durchgeführt werden können. Zudem dürfen andere kommunale Vorhaben und die gesamtstaatliche Aufgabe der Integration von Flüchtlingen nicht in Konkurrenz zueinander stehen, mit der Folge, dass die Kommunen in ihrer Planungshoheit eingeschränkt sind.

Die Kommunen darin zu stärken, eine kluge und nachhaltige Integrationspolitik je nach den Anforderungen vor Ort zu betreiben, ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Mit dem vorliegenden Gesetz wird nun auch eine landesweite anteilige finanzielle Entlastung der kommunalen Haushalte erreicht. In einer Gesamtbetrachtung der finanziellen Handlungsmöglichkeiten hat der Minister der Finanzen am 8. Januar 2018 vorgeschlagen, die sich im Haushalt 2018 infolge der Verbesserungen aus dem Haushaltsvollzug 2017 ergebenden Möglichkeiten dafür zu nutzen, die Integrationspauschale in 2018 teilweise an die Kommunen weiterzugeben. Die Fraktionen von CDU und FDP haben daraufhin einen entsprechenden Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2018 in das parlamentarische Beratungsverfahren eingebracht. Der vom Parlament am 17. Januar 2018 verabschiedete Haushalt 2018 sieht nunmehr vor, 100 Millionen Euro aus Landesmitteln an die Kommunen im Zusammenhang mit ihren Aufwendungen für die Integration von Geflüchteten weiterzuleiten. Mit diesem Gesetz (§ 14a) wird mehr Verbindlichkeit in der Flüchtlingsintegration geschaffen, da die Gemeinden erstmalig in 2018 gesetzliche Mittel für die Integration von Flüchtlingen vom Land erhalten. Mit der Verortung im Teilhabe- und Integrationsgesetz, das vom Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration ausdrücklich als gelungen gelobt worden ist, wird die Bedeutung der neuen Zuweisungen an die Gemeinden für Integrationsmaßnahmen als wichtiger Baustein der Integrationspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen hervorgehoben.

Die Zuweisungen in Höhe von 100 Mio. Euro sind von den Gemeinden für Integrationsmaßnahmen insbesondere für Flüchtlinge für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis zum 31. Oktober 2019 zu verwenden. Es muss sich nicht um neue kommunale Maßnahmen handeln, so dass die Gemeinden auch bereits bestehende Integrationsmaßnahmen abrechnen können. Dies gilt rückwirkend für die Jahre 2015 bis einschließlich 2017. Hiermit wird eine breite Entlastungswirkung für die kommunalen Haushalte erreicht. Die kommunalen Integrationsmaßnah-

men können sich inhaltlich an den §§ 1 und 2 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes ausrichten und sind von vorrangigen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – vom 30. Oktober 2007, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz abzugrenzen.

Für die Verteilung der 100 Mio. Euro werden die Bestandsdaten der geflüchteten Personen aus dem gesetzlichen Fachverfahren nach § 4 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahme-gesetz - FlüAG) vom 28. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) für die Monate Oktober 2017 bis Dezember 2017 im Durchschnitt mit einem Anteil von 40 Prozent und nach § 6 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung - AWoV) vom 15. November 2016 mit einem Anteil von 60 Prozent zugrunde gelegt. Durch die Ausrichtung des Verteilungsschlüssels auf die real vor Ort aufhältigen Flüchtlinge können die kommunalen Belastungen gemeindescharf berücksichtigt werden. Dabei wird ein Mindestbetrag für jede Gemeinde in Höhe von 50.000 Euro festgesetzt. Die Bescheiderteilung erfolgt wegen der besonderen integrationspolitischen Bedeutung direkt durch das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg. Dieses verfügt über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen bei Prüfung und Vollzug von Fördermaßnahmen und Mitteltransfer im Integrationsbereich. Das Gesetz sieht als spätesten Zeitpunkt für die Festsetzung und Auszahlung den 31. Oktober 2018 vor.

Die Landesregierung setzt sich nachdrücklich für eine Fortführung und ein stärkeres finanzielles Engagement des Bundes im Bereich der Entlastungen für die Länder und Kommunen im Zusammenhang mit den Flüchtlingskosten ab 2019 ein. Zuletzt wurde diese Haltung im Rahmen der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 1. Februar 2018 deutlich gemacht. Je nach Ausgang der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern ist dann beabsichtigt, eine entsprechende finanzielle Partizipation der Kommunen ab 2019 sicherzustellen.

Das Gesetz enthält daneben die Rechtsgrundlage (§ 14b) für die Verteilung der Mittel des Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds infolge der Weiterleitung von Sonderzahlungen für Fälle des Familiennachzugs im Kontext der legalen humanitären Aufnahme von Syrern aus der Türkei an die Kommunen.

Zudem sind weitere erforderliche redaktionelle Anpassungen vorgesehen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 6).

Zu Nummer 2 (§ 10)

Mit Organisationserlass vom 13. Juli 2017 (GV. NRW. S. 699) hat der Ministerpräsident aus Anlass der Neubildung der Landesregierung Veränderungen innerhalb der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vorgenommen. Für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen ist nun das Ministerium für Kultur und Wissenschaft zuständig und nicht mehr das Integrationsressort. § 10 Absatz 3 bis 5 ist daher entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Mit den neuen Regelungen zum Personenkreis in § 11 wird kein neuer, zusätzlicher Personenkreis in den Berechtigtenkreis des § 11 eingebracht, für den die Aufnahmekommunen Integrationspauschalen des Landes nach § 14 erhalten, sondern der bereits festgeschriebene Personenkreis wird aufenthaltsrechtlich ausdifferenziert.

Buchstabe a)

Die Nr. 3 des § 11 wird an die Formulierung des § 23 Absatz 2 AufenthG angepasst. Sowohl die Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten als auch diejenigen mit einem Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis, werden in § 23 Absatz 2 AufenthG erfasst. Dies wird nunmehr durch die Neuformulierung klargestellt.

Buchstabe b)

In § 11 Nr. 4 wird der Personenkreis der Resettlement-Flüchtlinge, der mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 Aufnahme in § 23 Absatz 4 AufenthG gefunden hat, entsprechend ausgewiesen.

Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 11 Nr. 4 neu.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Folgeänderungen im Zuge der Ausdifferenzierung des Personenkreises in § 11.

Zu Nummer 5 (§ 14a)

Mit dem neuen § 14 a wird die gesetzliche Grundlage im Teilhabe- und Integrationsgesetz für die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden für Integrationsmaßnahmen in Höhe von 100 Mio. Euro für das Jahr 2018 geschaffen. Hintergrund sind die Belastungen der Gemeinden im Zusammenhang mit der Integration der Flüchtlinge vor Ort, von denen viele im Rahmen der Flüchtlingskrise 2015/2016 nach Nordrhein-Westfalen gekommen sind. Die Maßnahmen sollen sich in erster Linie an Asylbewerber, anerkannte Schutzberechtigte und Geduldete unter Berücksichtigung ihrer Bleibeperspektive richten. Mit dem Wort „insbesondere“ wird jedoch klargestellt, dass die Gemeinden Maßnahmen auch für einen anderen Personenkreis von Menschen mit Migrationshintergrund nach § 4 Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz verwenden können, soweit vor Ort ein entsprechender Handlungsbedarf besteht. Dies kommt auch den Anforderungen in der Praxis entgegen, da besonders bei niedrighschwelligem Integrationsmaßnahmen eine Ausdifferenzierung des berechtigten Personenkreises nach Aufenthaltsstatus nicht sachgerecht vorgenommen werden kann.

Absatz 2 normiert den Verteilungsschlüssel für die Zuweisungen an die Gemeinden für Integrationsmaßnahmen als Festbetragsregelung in Höhe von 100 Mio. Euro. Der Verteilungsschlüssel ist geprägt von dem Ziel, den Bestand der in den 396 Kommunen Nordrhein-Westfalen lebenden Flüchtlinge zu berücksichtigen, um der tatsächlichen Belastung und Betroffenheit in den Kommunen des Landes Rechnung zu tragen. Das gewählte Verfahren, den Bestand der vor Ort lebenden Flüchtlinge entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Meldungen der Gemeinden personenscharf und möglichst aktuell zu erfassen, trägt dieser Zielsetzung am besten Rechnung.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt den Verteilungsschlüssel entsprechend dem Verhältnis der vor Ort lebenden Flüchtlinge und den damit vor Ort bestehenden Belastungen im Integrationsbereich. Die maßgeblichen örtlichen Flüchtlingszahlen werden aus der Summe der nach § 4 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 FlüAG erstellten durchschnittlichen Bestandsstatistik für die Monate Oktober bis Dezember 2017 mit einem Anteil von 40 Prozent und des nach § 6 Absatz 2 AWoV der zum Stichtag 1. Januar 2018 erhobenen Bestandes an Personen unter Berücksichtigung von Nachmeldungen bis zum 31. Mai 2018 mit einem Anteil von 60 Prozent bestimmt. Die personenscharfe Erfassung der Flüchtlinge in den 396 Kommunen des Landes nach dem FlüAG ist seit Jahresbeginn 2017 möglich. Zudem gibt es eine monatsgenaue Bestandsstatistik bei der Bezirksregierung Arnsberg im Hinblick auf die von den Gemeinden gemeldeten Personen. Alle 396 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, die Zahl der von ihnen aufgenommenen Flüchtlinge im Sinne des FlüAG monatlich zu melden. § 2, § 4 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 7 FlüAG bestimmen den meldefähigen Personenkreis, der im Rahmen der Monatsmeldung erfasst wird. Um monatliche Schwankungen auszugleichen, ordnet Absatz 2 Satz 1 die Nutzung eines Durchschnittswerts für die Meldezahlen der Kommunen im vierten Quartal 2017 an. Maßgeblich sind die Daten der Bestandsstatistik nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz in der Fassung nach Überprüfung gem. § 6 Absatz 3 FlüAG bis zum 31. Mai 2018. Damit wird dem Anliegen der Kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf, Nachmeldungen zu den Monatsmeldungen Oktober bis Dezember 2017 zu berücksichtigen, Rechnung getragen. Dies betrifft insbesondere die Kommunen, die in einem der Monate keine fristgerechte Meldung vorgenommen, diese aber in den Folgemonaten nachgereicht haben. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit werden die Gemeinden aufgefordert, ihre gemeldeten Bestandszahlen mittels Testats des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten zu belegen.

Die Bestandszahlen zu den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Flüchtlingen richten sich nach § 6 Absatz 2 AWoV und wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zum Stichtag 1. Januar 2018 durch die Bezirksregierung Arnsberg erhoben. Mit der Verwendung dieses Stichtagswerts wird die zeitliche Nähe zu den verwendeten FlüAG-Bestandsstatistikdaten für das vierte Quartal 2017 sichergestellt.

Die um 20 Prozent höhere Gewichtung der im Rahmen der AWoV gemeldeten Bestandszahlen begründet sich aus dem besonderen Integrationsbedarf des in § 2 AWoV definierten Personenkreises, bei dem von einem längeren Verbleib in Nordrhein-Westfalen auszugehen ist. Integrationsmaßnahmen sollen prioritär diesem Personenkreis zugutekommen. Zudem sind in den im Rahmen der AWoV gemeldeten Bestandszahlen auch ein Teil der Flüchtlinge abgebildet, die bereits in der Hochphase der Flüchtlingskrise 2015/2016 nach Nordrhein-Westfalen gekommen sind und nun in den Gemeinden leben.

Mit dem Mindestbetrag nach Absatz 2 Satz 2 für alle Gemeinden in Höhe von 50.000 Euro wird eine sachgerechte und verwaltungsökonomische Mindestpartizipation an der zu verteilenden Gesamtzuweisung in Höhe von 100 Mio. Euro sichergestellt. Dies betrifft insbesondere auch kleinere Gemeinden mit Landesaufnahmeeinrichtungen, da sie in der Regel keine bis nur vereinzelte Zuweisungen von Flüchtlingen nach dem FlüAG beziehungsweise nach der AWoV erhalten. Da aber auch in den Gemeinden mit Landesaufnahmeeinrichtungen Integrationsbedarfe anfallen, die in erster Linie auf Erstorientierung der Flüchtlinge und Stärkung des sozialen Zusammenlebens vor Ort zielen, ist die Zahlung eines Mindestbetrages in Höhe von 50.000 Euro geboten. Die Höhe des Mindestbetrages basiert auf Erfahrungen mit Landesprogrammen zur Integration.

Absatz 3 bestimmt wegen der besonderen integrationspolitischen Bedeutung des vorliegenden Gesetzes die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg - Kompetenzzentrum für Integration - für die Bescheiderteilung und Auszahlungen der Zuweisungen. Grundlage sind die durch das für Integration zuständige Ministerium ermittelten Beträge für die jeweiligen Gemeinden. Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen in Höhe von 100 Mio. € im Jahr 2018 auf der Grundlage der einzuführenden Regelung des § 14a wird der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration – übertragen. Das Kompetenzzentrum für Integration ist bereits nach diesem Gesetz landesweit für die Verteilung und Zuweisung von besonderen Zuwanderergruppen zuständig und gewährt den Aufnahmekommunen Integrationspauschalen des Landes gemäß § 14. Für eine zentrale Zuständigkeit des Kompetenzzentrums für Integration ist auch die jahrelange Erfahrung in der Auszahlung der Landes-Integrationspauschalen, vormals Erstattungspauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz, maßgeblich, sowie die enge Verknüpfung der nunmehr auszahlenden Finanzmittel mit durchzuführenden Integrationsmaßnahmen vor Ort in den Kommunen. Nach Absatz 3 Satz 2 werden die Einzelheiten zu den Datengrundlagen, Berechnungen und zur Zahlungsabwicklung im Erlasswege durch das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium geregelt.

Nach Absatz 4 Satz 1 muss es bei den förderfähigen Maßnahmen zur Integration um kommunal finanzierte Maßnahmen handeln, die sich nach den Zielen und Grundsätzen nach § 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 und nach § 2 richten können. Da es sich um eine Kannvorschrift handelt, wird deutlich, dass Abweichungen der Gemeinden möglich sind. Maßnahmen können damit beispielsweise auf die Unterstützung und Begleitung der geflüchteten Menschen ohne Ansehen der Herkunft, der religiösen Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sozialen Lage ausgerichtet sein. Damit wird Tendenzen von Diskriminierung und Rassismus entgegengewirkt. Die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung auch im Hinblick auf geflüchtete Menschen sowie die Erarbeitung örtlicher Integrationskonzepte vor dem Hintergrund der Zuwanderung von geflüchteten Menschen sind ebenfalls förderfähig. Die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration. Für eine gelingende schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe sind Kenntnisse in der deutschen Sprache unverzichtbare Voraussetzung. Daher können auch hier kommunale Maßnahmen zur Sprachförderung finanziert werden. Förderfähig sind auch kommunale Maßnahmen zur Wertevermittlung im Hinblick auf die Regelungen des Grundgesetzes und zur Erstorientierung vor Ort. Integration lebt zudem vom zivilgesellschaftlichen Engagement unterschiedlicher Akteure wie zum Beispiel der Freien Wohlfahrtspflege, Migrantenorganisationen, Sportvereinen, Kultureinrichtungen, Kirchen- und Moscheegemeinden vor Ort. Daher ist auch vorgesehen, dass die Gemeinden Dritte mit der Durchführung von Integrationsmaßnahmen beauftragen können. Die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements bei der Integration von geflüchteten Menschen ist der Landesregierung dabei ein wichtiges Anliegen. Zielgruppenspezifische Ansätze, beispielsweise im Bereich der Integration von geflüchteten Frauen und Kindern sind ebenfalls möglich.

Absatz 4 Satz 2 sieht die zwingende Abgrenzung der kommunalen Integrationsmaßnahmen von gesetzlichen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – vom 30. Oktober 2007, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz vor. Für diese gesetzlichen Leistungen ist eine Abrechnung der Zuweisungen für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen – auch für die Vergangenheit ab 2015 – nicht möglich.

Absatz 5 ermöglicht den Gemeinden eine umfassende und wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Mittel, da diese bis zum 31. Oktober 2019 eingesetzt werden können. Sie können dabei Dritte mit der Durchführung der Integrationsmaßnahmen beauftragen. Um eine fiskalische Entlastung der Gemeinden zu erreichen, die bereits Integrationsmaßnahmen durchführen, muss es sich nicht um neue Maßnahmen handeln. Der Durchführungszeitraum wird auf den 1. Januar 2015 bis zum 31. Oktober 2019 begrenzt.

Zu Nummer 5 (14b)

Absatz 1 Satz 1 bis 3 enthalten die Rechtsgrundlage zur Weiterleitung der für 2018 vom Bund avisierten Mittel aus dem Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) infolge der Gewährung von Sonderzahlungen für Fälle des Familiennachzugs im Kontext der legalen humanitären Aufnahme von Syrern aus der Türkei an die Kreise und kreisfreien Städte. Die Zahlungen wird das Land über den Bund voraussichtlich im dritten Quartal 2018, ggf. auch erst im vierten Quartal 2018 erhalten. Bei dem Verteilungsschlüssel werden die Meldungen der Ausländerbehörden an die Bezirksregierungen zu den Familiennachzugsfällen für den Zeitraum vom 12. Januar 2017 bis 9. Januar 2018 (Personen, die bis zum 26. September 2017 ein Visum erhalten und bis zum 9. Januar 2018 eingereist sind) berücksichtigt. Da die zugrunde gelegten Meldungen der Familiennachzugsfälle in einem Fachverfahren zwischen den Bezirksregierungen, dem Integrationsministerium, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Europäischen Union auf Ebene der Ausländerbehörden erfolgten, war die Betroffenheit der einzelnen Gemeinde nicht maßgeblich. Eine gesetzliche Verteilung kann damit nicht direkt auf Gemeindeebene vorgenommen werden. Daher bestimmt Satz 4 eine Weiterleitung der Mittel durch die Kreise an ihre kreisangehörigen Gemeinden, in die der Familiennachzug erfolgt ist.

Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg ist nach Absatz 2 zuständig für die Bescheiderteilung an die Kreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage der durch das für Integration zuständige Ministerium ermittelten Beträge. Vorgesehen ist damit ein vereinfachtes Verfahren, das nur einmalig im Jahr 2018 durchzuführen und mit bereiten Mitteln zu bewerkstelligen ist. Die Struktur und Erfahrungswerte des Kompetenzzentrums für Integration im Auszahlungsbereich sprechen auch bei dieser einmalig auf das Jahr 2018 begrenzten Aufgabe für eine zentrale Aufgabenzuweisung an die Bezirksregierung Arnsberg.

Die Einzelheiten der Berechnung und der Zahlungsabwicklung werden gemäß Absatz 3 im Erlasswege durch das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgelegt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.